

ihren Verlag feststellen (!) und dahin wirken sollten, daß diese Preise möglichst allgemein und namentlich in Anzeigen und Katalogen aufrecht erhalten werden sollten. Die Gewährung eines etwaigen Kundenrabatts und die Größe desselben sei von den lokalen und provinziellen Verhältnissen abhängig; es werde eine Hauptaufgabe der Provinzialvereine und Korporationen der größeren Städte sein, die Bedingungen des Kundenrabatts festzusetzen und die Kontrolle über solche Firmen auszuüben, welche sich den Beschlüssen nicht fügen und als Schleuderer dastehen".

Auf den Antrag Adolf Kröners wurde dann die Bildung von Lokal- und Provinzialvereinen der Sortimentler als die notwendige Vorbedingung des Kampfes gegen die Schleuderei anerkannt, so daß von diesem Tage an der Kampf gegen das Rabattunwesen mit Aussicht auf Erfolg begonnen werden konnte.

Durch die ganzen Verhandlungen zieht sich die Klage über das Bekanntsein der buchhändlerischen Rabatte beim Publikum. Das Börsenblatt war damals einem jeden zugänglich, lag in allen Bibliotheken aus und setzte jeden Buchkäufer, der dafür Interesse befand, in die Lage, seinen Lieferanten durch Drohung mit der Konkurrenz zum Rabattgewähren zu veranlassen. Es ist verständlich, daß das nicht endigende Rabattverlangen zu immer schlimmerer gegenseitiger Unterbietung seitens der Sortimentshandlungen führte.

Während man daher auf der einen Seite Orts- und Kreisvereine begründete, um dem einzelnen Sortimentler einen kräftigen Rückhalt zu geben, beschloß man auf der andern Seite im Jahre 1881, den Postdebit des Börsenblattes aufzuheben, und im Jahre 1887, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern überhaupt nicht mehr zugänglich zu machen, außer wenn der Vorstand des Börsenvereins dazu ausdrücklich seine Genehmigung gegeben habe. Trotzdem ist es, wie sich im vergangenen Jahre 1902 herausgestellt hat, immer noch möglich gewesen, daß z. B. in dem viel besuchten Lesezimmer einer Handelskammer, welche (ohne Vorwissen des Vorstandes) das Börsenblatt bezog, diese geheim zu haltende reine Fachzeitschrift allen Interessenten zugänglich war und, wie uns ausdrücklich bestätigt worden ist, mit großem Interesse täglich studiert wurde! Kein Wunder daher, wenn nicht nur Behörden einen großen Teil des ihnen übermäßig hoch erscheinenden Rabatts des Sortimenters für sich beanspruchten, sondern auch Professoren und Beamte, Studenten aller Fakultäten und der technischen und sonstigen Hochschulen, überhaupt jeder höher Gebildete, Rabatt verlangten.

Es ist eine Tatsache, daß da, wo die Bibliotheken und Behörden Rabatt erhalten, auch die Bibliothekare, Professoren, Privatdozenten und die übrigen vielartigen Beamten und Lehrer Rabatt verlangen, daß ihnen im Rabattverlangen die Studenten und die Schüler folgen und schließlich alle Gebildeten es als eine Unbill und Benachteiligung ansehen, wenn nicht auch sie Rabatt erhalten.

Soll dies in Zukunft anders werden, soll insbesondere die im vergangenen Jahre erreichte Reduzierung des Ladenrabatts auf ein Minimum nicht bald wieder in Frage gestellt werden, soll mit einem Wort das in 25 Jahren heissen Bemühens nunmehr endlich Erreichte nicht nach und nach wieder abbröckeln, so muß mit allen Kräften danach gestrebt werden, daß die Behördenrabatte nur in ganz besonders dringenden Fällen und nur in einer den Ladenrabatt nur um ein Geringes übersteigenden Höhe gewährt werden und daß vor allem die buchhändlerischen Bezugsbedingungen künftig nach Möglichkeit Geheimnis der Buchhändler bleiben, wie dies beim gesamten Kaufmannsstande — mit Ausnahme des Buchhandels — selbstverständlich ist.

Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Börsenvereins in dem Moment, wo er im Herbst 1901 beschloß, die Redu-

zierung der Rabatte an das Publikum anzustreben, beschließen müssen, die Geheimhaltung des Börsenblattes streng durchzuführen. Nur wenige Firmen hatten sätzungsgemäß für die Bekanntgabe des Börsenblattes an Nichtbuchhändler die Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes nachgesucht und erhalten. Eine doppelt so große Anzahl wurde durch Nachforschungen des Vorstandes erst entdeckt, und eine vielleicht noch größere Anzahl ist aus naheliegenden Gründen bis heute unbekannt geblieben.

Dieses Vorgehen des Börsenvereins-Vorstandes, die nur „widerrüchlich gegebene Genehmigung“ gegenüber allen ihm bekannten Nichtbuchhändlern zurückzuziehen, ist von der Jahresversammlung des Vereins deutscher Bibliothekare, welche im Mai 1902 stattfand, einstimmig als nicht gerechtfertigt und als eine „Rücksichtslosigkeit gegenüber einem dem Buchhandel freundlich gesinnten Stande“ gekennzeichnet worden. Nicht genug damit, hat der Vorsitzende jenes Vereins es als wünschenswert bezeichnet, „daß die Bibliotheken auch sonst jede Gelegenheit ergreifen, den Buchhändlern sühnbar zu machen, daß sie durch das Vorgehen des Börsenvereins-Vorstandes verletzt oder geschädigt sind“. Ja, er hat das selbst in die Tat umgesetzt, indem er „seitdem seitens der Kgl. Bibliothek zu Berlin den Verlegern nach Möglichkeit eine früher sehr liberal gewährte Erlaubnis verjagt hat“.

Der Referent über „Die Bibliotheken und der Buchhandel“, Professor Schulz-Weipzig, unterbreitete der Versammlung sieben Thesen, von denen zwei sich mit dem Bibliotheksrabatt und der Entziehung des Börsenblattes beschäftigen, die fünf andern aber ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Programm zur Begründung einer Reichsbibliothek durch Einführung der Pflichtexemplare im ganzen Deutschen Reich betreffen. Er war so weit gegangen, die Entziehung des Börsenblattes in folgender Weise zu charakterisieren: „Aber das Unglaublichste geschieht. Der Vorstand verweigert, ohne Rückgrat gegenüber dem Banausentum (d. h. also: engherzige, niedrige Gesinnung) der Bücherträger, die Zustimmung (zur Gewährung des Börsenblattes für die Leipziger Universitätsbibliothek), und der zurückgewiesene Antragsteller beantragt, die Genehmigung auch bei den übrigen Bibliotheken zurückzuziehen.“

Nicht genug mit dieser Kränkung des Vorstandes des Börsenvereins und des Vorstandes des Verbands der Orts- und Kreisvereine, hat sich derselbe Herr über den Vorstand des Börsenvereins beim Rat der Stadt Leipzig als dem Kurator der „Eintragsrolle“ und beim Reichskanzler wegen angeblicher „Pflichtverletzung“ beschwert.

Ein Versuch des Vorstandes des Börsenvereins, den Vorstand des Vereins Deutscher Bibliothekare zu einer „vertraulichen, freien und offenen Aussprache über alle Bibliotheken und Buchhandel gemeinschaftlich interessierende Punkte“ zu bewegen, ist leider erfolglos gewesen.

Für den Vorstand des Börsenvereins geht aus dem Studium der Geschichte des Rabattkampfes unumstößlich hervor,

1. daß § 4, Ziffer 6 der Satzungen, die Verpflichtung jedes Bezuhers des Börsenblattes, dasselbe Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes des Börsenvereins mitzuteilen, aufrecht erhalten werden muß, und daß
2. die Genehmigung des Vorstandes nur dann erteilt werden darf, wenn die oben geschilderten Gefahren für den Gesamtbuchhandel ausgeschlossen oder doch wesentlich reduziert sind.

Diese Gefahren können nur dann als ausgeschlossen gelten:

1. wenn die öffentlichen und Anstaltsbibliotheken nur so wenig Rabatt erhalten, daß die Geringfügigkeit des